



ANTRAGSSTELLUNG LEICHT GEMACHT

Teil 8: Bundesförderlinien
Bestandserhaltung

1. KEK-Modellprojektförderung

Gliederung

1.1 Eckdaten

1.2 Welche Bestände kommen in Frage?

1.3 Was wird gefördert/was nicht?

1.4 Weitere Förderkriterien

1.5 Voraussetzungen

1.6 Zuwendungsbescheid/Mittelabruf

1.7 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

1.8 Verwendungsnachweis/Dokumentation

1.1 Eckdaten

- Ziel: nachhaltige Sicherung des Originalerhalts schriftlichen Kulturguts
- Gefördert werden musterhafte Modellprojekte im Bereich der Bestandserhaltung in ganz Deutschland
- Förderrunden haben daher immer unterschiedliche thematische Schwerpunkte
- Antragsfrist: 31.01. des jeweiligen Jahres

1.2 Welche Bestände kommen in Frage?

- Archiv- und Bibliotheksgut
- Erhaltung unikalen Bestands
- Objekte im Rahmen einer speziellen Sammlung
- Objekte mit einer herausragenden kulturhistorischen Bedeutung

1.3 Was wird gefördert/was nicht?

Förderfähige Maßnahmen	Nicht förderfähig sind
Es werden teilweise auch mehrjährige Projekte gefördert	die Erhaltung von grafischen Kunstwerken und Gemälden sowie anderen Werken der bildenden Kunst
Entwicklung und Stärkung der Fachkompetenz im Bereich BE	Grundsätzlich notwendige bauliche und technische Maßnahmen
Notfallvorsorge	Die Beschaffung von Arbeitseinrichtungen
	Maßnahmen zur betrieblichen Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit

1.3 Was wird gefördert/was nicht?

- Förderfähig im Rahmen der KEK-Modellprojektförderung:
<https://www.kek-spk.de/foerderung/kek-modellprojekte>
- S. Fördergrundsätze, S. 2, Pkt. 3: *Ausbau und Qualifizierung der Notfallvorsorge, vor allem durch die modellhafte Unterstützung von Notfallverbänden*

1.3 Was wird gefördert?

- Risiko- bzw. Gefährdungsanalysen
- Konzeptentwicklung, z. B. Notfall-/Alarmpläne oder Ablaufpläne für die Erstreaktion
- strategische Vorsorge für Regionen, z. B. die Gründung von Notfallverbänden
- Auf- und Ausbau von Fachkenntnis, z. B. Notfallseminare oder Lehrfilme
- Kompetenzentwicklung, z. B. Notfallübungen
- Notfallboxen
- Großes Bergungsgerät, z. B. Notfallzüge oder -anhänger

1.4 Weitere Förderkriterien

- Geförderte erfolgreiche Modellprojekte sollen als Good Practice-Beispiele für ähnliche Bestandserhaltungsprojekte dienen
- Modellhaftigkeit
- Öffentlichkeitswirksamkeit
- Innovation

1.5 Voraussetzungen

Finanziell: erwartet wird ein substanzieller Eigenanteil an der Gesamtfördersumme

Der Eigenanteil kann auch durch den Einsatz anderer Drittmittel erbracht werden

Wichtig: Aspekt der Nachhaltigkeit bezgl. konservatorischer Maßnahmen:

Es müssen geeignete Unterbringungs- und Aufbewahrungsbedingungen des schriftlichen Kulturguts nachgewiesen werden

1.6 Zuwendungsbescheid

- Eingang der Zuwendungsbescheide muss mit entsprechendem Formular (verfügbar auf der Website der KEK) bestätigt werden.
- Die Mittel müssen bei der KEK mit dem entsprechenden Formular abgerufen werden.

1.7 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

- In begründeten Ausnahmefällen können beantragte Maßnahmen auch vor der Zusage der Förderung begonnen werden
- Gründe können sein: enger Zeitplan, Sicherung Sach- und Fachverstand externer Experten
- Wichtig: es muss ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn in schriftlicher Form beim Förderer gestellt werden.

1.7 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

- Mit den Maßnahmen darf erst nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung des Förderers begonnen werden
- Die Auftragsvergabe/bzw. anderen Investitionen erfolgen auf eigenes Risiko und müssen aus den Eigenmitteln des Antragstellers bezahlt werden.

1.8 Verwendungsnachweis

- Muss der KEK spätestens sechs Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks vorliegen (oder bis zum von der KEK vorgegebenem Datum)
- Alle im Zuwendungsbescheid aufgeführten Auflagen müssen umgesetzt werden!

1.8 Verwendungsnachweis

- Der VW-Nachweis muss somit mindestens enthalten:
- Sachbericht
- Projektbericht
- Restaurierungsprotokolle, Fotodokumentation
- Repräsentative Pressespiegel und Veröffentlichungen (müssen den Hinweis „Gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien“ + Logo des BKM enthalten)

2. BKM-SONDERPROGRAMM

Gliederung

2. BKM-Sonderprogramm

2.1 BKM-Sonderprogramm: Überblick

2.2 Ko-Finanzierung: Ablauf

2.3 Welche Bestände kommen in Frage?

2.4 Was wird gefördert/was nicht?

2.5 Welche Kosten werden übernommen?

Gliederung

2.6 Voraussetzungen

2.7 Zuwendungsbescheid/Mittelabruf

2.8 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

2.9 Verwendungsnachweis/Dokumentation

2.1 BKM-Sonderprogramm:

- Ziel: Originalerhalt schriftlichen Kulturguts in Archiven und Bibliotheken bundesweit
- Gefördert werden max. 50% der gesamten Projektkosten; die Antragssteller müssen die Projekte mit mind. 50% aus Eigenmitteln und/oder Landes- bzw. weiteren Drittmitteln finanzieren
- Antragsfrist: 31.01 des jeweiligen Jahres

2.1 BKM-Sonderprogramm:

- Achtung: Alle Anträge müssen von der zuständigen Landesstelle = LBE erstgeprüft werden!
- Dies ist unabhängig von einer geplanten Ko-Finanzierung (s. folgende Folien).
- Die Anträge müssen der LBE im Original und digital bis spätestens zum 15.11. vorliegen.

2.2 KO-Finanzierung: Ablauf

- Gleichzeitig mit einer Antragstellung auf Landesebene: Einreichen des Antrags für das BKM-Sonderprogramm (unter Verwendung des aktuellen Formulars) bei der LBE
- Abgabefrist bei der LBE ist der **15.11.**
- Beachten Sie: Die Höhe der Eigenmittel im Kosten- und Finanzplan für den BKM-Antrag muss mit der Angabe beim Antrag auf Landesförderung übereinstimmen.
- Nach Erstellung eines Ersttestats durch die LBE geht der Antrag im Original an das MFFKI und wird von dort aus fristgerecht an die KEK.

2.2 Ko-Finanzierung: Ablauf

- ! In der Regel erhalten Sie bei einem Landesantrag den Zuwendungsbescheid früher als bei einem Bundesantrag. Die **Mittel des Landes und der Eigenanteil**, dürfen erst dann verwendet werden, **wenn Sie bei der KEK einen „Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ gestellt haben und dieser bewilligt wurde. !**
- Wenn Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligt = Projektbeginn möglich
- **Jegliche Änderungen** während der Projektdurchführung müssen unaufgefordert direkt **a) an die LBE** und **b) die KEK** kommuniziert werden!!

2.2 KO-Finanzierung: Ablauf

- Zu beachten beim Verwendungsnachweis:
- Beim Verwendungsnachweis auf Landesebene muss die Projektnummer der KEK eingetragen werden.
- Für die Fristen und Formulare auf Bundesebene berücksichtigen Sie bitte die bereitgestellten Informationen

2.3 Welche Bestände kommen in Frage?

- Bestände von hohem kulturhistorischem Wert
- Pflichtexemplare
- Geschlossene Sammlungen, Spezialbestände, Sondersammelgebietsbestände
- Bestände mit überregionaler Bedeutung, hoher Nutzung

2.3 Welche Bestände kommen in Frage?

- Von großem Interesse für die Forschung
- Wertvolle unikale Werke und Rara (intrinsischer Wert)
- Bestände, die für die Absicherung von Lehre, Forschung und Verwaltung langfristig unverzichtbar sind.

2.4 Was wird gefördert/was nicht?

Förderfähig sind	Nicht förderfähig sind
Grundsätzlich Mengenverfahren!	Grafische Werke und andere Werke der bildenden Kunst
Massenentsäuerungsmaßnahmen	
Verpackung	
Trockenreinigung	
Mengenrestaurierungen (z.B. Schließen von Rissen bei Archivalien)	

2.5 Welche Kosten werden übernommen?

- Projektbezogene Personalkosten gefördert werden (keine Kosten für Stammpersonal)
- Projektbezogene Sachausgaben, z.B. für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien
- Die geförderten Projekte müssen durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden

2.6 Voraussetzungen

Positive Erstbewertung („Ersttestat“) des Antrags auf Landesebene (Bewertung und Vorschlag erfolgt in RLP durch die LBE)

Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein

Es können Förderbeträge von 5.000 - 200.000 € beantragt werden

2.7 Zuwendungsbescheid Mittelabruf

- Zuwendung = nicht zurückzahlbare Zuwendung gewährt
- Mittel müssen in Form eines formalen Mittelabrufs angefordert werden <https://www.kek-spk.de/foerderung/formulare>
- Die Auszahlung der Mittel sollen erst dann beantragt werden, wenn diese **innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung** verausgabt werden können.

2.8 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

- In **begründeten Ausnahmefällen** können beantragte Maßnahmen auch vor der Zusage der Förderung begonnen werden
- Gründe können sein: enger Zeitplan, Sicherung Sach- und Fachverstand externer Experten
- **Wichtig:** es muss ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn in **schriftlicher Form** beim Förderer gestellt werden.

2.8 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

- Mit den Maßnahmen darf erst **nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung** des Förderers begonnen werden
- Die Auftragsvergabe/bzw. anderen Investitionen erfolgen auf **eigenes Risiko** und müssen aus den Eigenmitteln des Antragstellers bezahlt werden.

2.9 Verwendungsnachweis/ Dokumentation

- die Zuwendungsempfänger müssen für eine „angemessene Öffentlichkeitsarbeit“ sorgen
- Entsprechende Veröffentlichungen müssen mit dem Hinweis „gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien“ und dem Logo des BKM versehen werden

2.9 Verwendungsnachweis

- Verwendungsnachweis muss enthalten:
- Sachbericht
- Projektbericht
- Zahlenmäßigen Nachweis
- Rechnungskopien der beantragten Maßnahmen
- Fotodokumentation
- Repräsentative Pressespiegel/Veröffentlichungen

Weitere Informationen:

- <https://www.kek-spk.de/foerderung/bkm-sonderprogramm>



Landesbibliothekszenrum Rheinland-Pfalz
Landesstelle Bestandserhaltung
in Rheinland-Pfalz
Bahnhofplatz 14
56068 Koblenz

Telefon (Friederike Kaulbach): 0261 91500-120

E-Mail: lbe@lbz.rlp.de

Kurz URL: s.rlp.de/lberlp

Idee/Umsetzung: Friederike Kaulbach

Redaktion: Dr. Annette Gerlach

Fotos: LBZ

© Landesbibliothekszenrum Rheinland-Pfalz, aktualisiert in 2024

